

## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**

der Innsbruck-Tirol Olympische Jugendspiele 2012 GmbH, Ing.-Etzel-Straße 15/2, AT 6020 Innsbruck (kurz: „ITJO“) für Rechtsgeschäfte zwischen ITJO einerseits und Lieferanten von Waren und Dienstleistungen sowie Werkerstellern andererseits (kurz: „AUFTRAGNEHMER“).

### **1. Geltungsbereich der Einkaufsbedingungen**

- 1.1. ITJO schließt Verträge mit AUFTRAGNEHMERN ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (kurz: „Einkaufsbedingungen“). Davon abweichenden Bedingungen eines AUFTRAGNEHMERs in seinen Angeboten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen und gelten diese nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Erfolgt ohne eine solche gesonderte schriftliche Vereinbarung eine Zusendung von Bedingungen des AUFTRAGNEHMERs, verzichtet dieser auf daraus entspringende Rechtswirkungen.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren, die Erstellung von Werken (§§ 1165 ff ABGB) und die Erbringung von Dienstleistungen (kurz: „Vertragsgegenstand“) durch AUFTRAGNEHMER für ITJO, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle bisherigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

### **2. Angebote, Bestellungen und Aufträge**

- 2.1. Legt ein AUFTRAGNEHMER Angebote in welcher Form immer (z.B. auch elektronisch) ITJO vor, so ist er an sein Anbot samt den darin enthaltenen allgemeinen Informationen über den Vertragsgegenstand (z.B. Produktinformationen, Beschreibung der Dienstleistungen), Preislisten und sonstigen

Angaben und Informationen für mindestens 4 (vier) Wochen ab Einlangen gebunden.

- 2.2. Angebote, Entwürfe und Muster des AUFTRAGNEHMERS sind ITJO auf Nachfrage kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Durch Billigung der vorgelegten Entwürfe, Zeichnungen, Muster oder dergleichen verzichtet ITJO nicht auf Ansprüche jeglicher Art, insbesondere nicht auf allfällige Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche. ITJO ist nicht zur inhaltlichen Prüfung der vorgelegten Materialien und Unterlagen verpflichtet.
- 2.3. Sachliche oder rechnerische Fehler sowie etwaige Unklarheiten in Aufträgen, Anweisungen oder Unterlagen ITJOs verpflichten den AUFTRAGNEHMER zur Rückfrage. Vorgaben und Unterlagen ITJOs entbinden den AUFTRAGNEHMER nicht von seiner Warn- und Aufklärungspflicht.
- 2.4. Vertragsverhandlungen können seitens ITJOs jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Entschädigungsverpflichtung beendet werden.
- 2.5. Auftragserteilungen seitens ITJOs sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Der AUFTRAGNEHMER hat den Eingang eines Auftrages ITJOs binnen 5 (fünf) Werktagen ab Einlangen schriftlich zu bestätigen („Auftragsbestätigung“). Das Vertragsverhältnis zwischen ITJO und dem AUFTRAGNEHMER kommt jedoch unabhängig vom Einlangen der Auftragsbestätigung zustande, sobald die schriftliche Auftragserteilung ITJOs beim AUFTRAGNEHMER einlangt.

### **3. Beratungsleistungen**

- 3.1. Auf Wunsch oder Anfrage berät der AUFTRAGNEHMER ITJO (auch im Vorvertragsstadium) ohne zusätzliches Entgelt über Einsatz und Verwendung des Vertragsgegenstandes sowie dessen Eigenschaften, Beschaffenheit und gegebenenfalls Montage, Benützung und Wartung.
- 3.2. Die Beratungsleistungen haben auf Wunsch ITJOs an deren Sitz in Innsbruck oder einem sonst von ITJO benannten Ort in Tirol, insbesondere an den Veranstaltungs- und Austragungsorten der 1. Olympischen Jugend-Winterspiele 2012 („Venues“), stattzufinden.

- 3.3. Auf Wunsch ITJOs sind mündlich erbrachte Beratungsleistungen durch den AUFTRAGNEHMER im Nachhinein binnen angemessener Frist schriftlich zu dokumentieren. Die schriftliche Dokumentation ist an ITJO binnen angemessener Frist digital und in Papierform zu übergeben.

#### **4. Erstmuster**

- 4.1. Wenn der Vertragsgegenstand in der Lieferung von Waren besteht und die Lieferung von Erstmustern vereinbart wurde, gilt Folgendes:
- 4.1.1. Der AUFTRAGNEHMER hat auf Wunsch ITJOs vor Vertragsabschluss zunächst unentgeltlich den Vorgaben ITJOs entsprechende Erstmuster in einem von ITJO zu definierenden Umfang zur Ansicht und Prüfung an den Sitz ITJOs oder an einen sonst von ITJO benannten Ort in Österreich zu liefern.
- 4.1.2. Sollte die Prüfung durch ITJO ergeben, dass die Erstmuster nicht den Vorgaben ITJOs entsprechen, wird ITJO den AUFTRAGNEHMER hievon informieren. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, spätestens binnen 2 (zwei) Wochen – in dringenden Fällen auch früher – entgeltfrei neue, den Vorgaben entsprechende Muster an ITJO zu liefern. Kosten einer Retournierung von Erstmustern, die nicht den Vorgaben ITJOs entsprechen, sind vom AUFTRAGNEHMER zu tragen.
- 4.1.3. Erst nach schriftlicher Freigabe durch ITJO, die in der Regel in der entsprechenden Auftragserteilung erfolgen wird, wird der AUFTRAGNEHMER mit der Produktion der Produkte beginnen bzw. die vertragsgemäße Lieferung oder Leistung vornehmen.

#### **5. Leistungserbringung und Änderungen des Vertragsgegenstandes**

- 5.1. Der AUFTRAGNEHMER hat den Vertragsgegenstand exakt entsprechend den Vorgaben ITJOs herzustellen und zu liefern bzw. die vertraglich geschuldete Leistung exakt entsprechend diesen Vorgaben zu erbringen. Der AUFTRAGNEHMER ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.
- 5.2. ITJO ist im Rahmen des Zumutbaren zu jedem Zeitpunkt berechtigt, Auftragsbedingungen (abhängig vom jeweiligen Vertragsgegenstand insbeson-

dere betreffend Konstruktion, Ausführung, Eigenschaften, Umfang, Qualitäten, Aufbau, Qualifikation und Anzahl bereitgestellter Arbeitnehmer etc.) abzuändern. Änderungsverlangen werden dem AUFTRAGNEHMER schriftlich übermittelt. Sollte ITJO eine solche Änderung festlegen, hat der AUFTRAGNEHMER ITJO unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) darüber zu informieren, ob

- 5.2.1. ein solches Änderungsverfahren Auswirkungen auf die Funktion, Zuverlässigkeit oder sonstigen Eigenschaften oder Anwendungen des Vertragsgegenstandes hinsichtlich des beabsichtigten Gebrauches von ITJO haben kann,
  - 5.2.2. die beabsichtigten Änderungen zu Preiserhöhungen führen und
  - 5.2.3. ob der AUFTRAGNEHMER im Stande ist, den Vertragsgegenstand entsprechend den Änderungswünschen zu liefern bzw. die vertragliche Leistung entsprechend den Änderungswünschen zu erbringen.
- 5.3. Sofern der AUFTRAGNEHMER ITJO fristgerecht informiert, dass er nicht im Stande ist, den Vertragsgegenstand entsprechend den Änderungswünschen zu liefern bzw. die vertragliche Leistung diesen entsprechend zu erbringen (Punkt 5.2.3) und/oder die Änderungen Preiserhöhungen zur Folge haben (Punkt 5.2.2) und/oder, sofern ITJO nach einer Mitteilung des AUFTRAGNEHMERs gemäß Punkt 5.2.1 der Meinung ist, dass ein derart geänderter Vertragsgegenstand nicht für ihren Gebrauch geeignet ist, dann ist ITJO an den geänderten Auftrag nicht gebunden. Sofern keiner der soeben genannten Fälle zutrifft, hat der AUFTRAGNEHMER ungeachtet der Änderungen die Annahme des geänderten Auftrages zu bestätigen und ihn den Änderungen entsprechend ausführen (unabhängig davon, ob er die Änderung bestätigt hat oder nicht).
- 5.4. Verzögert sich die Lieferung des Vertragsgegenstandes wegen der Weigerung des AUFTRAGNEHMERs, Änderungen vorzunehmen, hat der AUFTRAGNEHMER ITJO die durch die Verspätung entstandenen Schäden zu ersetzen.

## **6. Subunternehmer**

- 6.1. Der AUFTRAGNEHMER darf Subunternehmer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung ITJOs und nur dann einschalten, wenn der Subunternehmer ebenfalls an diese Einkaufsbedingungen gebunden ist und sich seinerseits ohne vorherige schriftliche Genehmigung ITJOs keiner weiteren Subunternehmer bedienen darf.
- 6.2. Der AUFTRAGNEHMER ist für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch seine Subunternehmer oder sonstigen Beauftragten verantwortlich und haftet für Schäden, die ITJO durch diese entstehen.

## **7. Arbeitnehmer des AUFTRAGNEHMERs**

- 7.1. Sofern der AUFTRAGNEHMER im Rahmen der Erbringung seiner vertraglichen Leistung Arbeitnehmer beschäftigt, insbesondere auch, wenn der Vertragsgegenstand ganz oder teilweise in der Bereitstellung von Arbeitskräften durch den AUFTRAGNEHMER für ITJO besteht, liegt es ausschließlich in der Verantwortung des AUFTRAGNEHMERs, die Einhaltung sämtlicher steuer-, sozial-, arbeitsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften betreffend diese Arbeitnehmer zu gewährleisten.
- 7.2. Insbesondere hat der AUFTRAGNEHMER die Arbeitnehmer beim jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger unter Angabe aller erforderlichen Daten anzumelden und die für sie gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge sowie alle sonstigen, im Zusammenhang mit den Arbeitnehmern oder deren Beschäftigung stehenden, gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben fristgerecht abzuführen.
- 7.3. Weiters hat der AUFTRAGNEHMER die Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer zu berechnen und fristgerecht an das zuständige Finanzamt abzuführen sowie alle sonstigen, im Zusammenhang mit den Arbeitnehmern oder deren Beschäftigung stehenden Steuern fristgerecht zu entrichten.
- 7.4. Ebenso obliegt es ausschließlich dem AUFTRAGNEHMER, alle arbeitsrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Beschäftigung seiner Arbeitnehmer einzuhalten. Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der AUFTRAGNEHMER insbesondere die Regelungen des Arbeitnehmerschutzes (z.B. Arbeitszeitgesetz, technischer und hygienischer Arbeitnehmer-

schutz) einzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass allenfalls erforderliche Beschäftigungsbewilligungen vorliegen.

7.5. Handelt es sich beim AUFTRAGNEHMER – unabhängig von dessen Rechts- oder Organisationsform – um ein Personalbereitstellungsunternehmen und besteht der Vertragsgegenstand ganz oder teilweise darin, dass der AUFTRAGNEHMER Arbeitskräfte für ITJO bereit stellt, treffen ihn zudem folgende Verpflichtungen:

7.5.1. Der AUFTRAGNEHMER hat ITJO unaufgefordert schriftliche Bestätigungen über die Anmeldung aller bereitgestellten bzw. bereitzustellenden Arbeitnehmer beim jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger vorzulegen, wobei die Vorlage jeweils innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach der erfolgten Anmeldung des betreffenden Arbeitnehmers bzw. der betreffenden Arbeitnehmer zu erfolgen hat.

7.5.2. Der AUFTRAGNEHMER hat ITJO auf Verlangen unverzüglich eine schriftliche Vollmacht zu erteilen und auszuhändigen, die ITJO ermächtigt, bei den zuständigen Einrichtungen, insbesondere den Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern, in Erfahrung zu bringen, ob der AUFTRAGNEHMER die im Zusammenhang mit seinen Arbeitnehmern stehenden Abgaben und Steuern wie gesetzlich vorgeschrieben leistet bzw. geleistet hat.

7.6. Im Fall, dass der AUFTRAGNEHMER seinen Verpflichtungen gemäß den Punkten 7.1 bis 7.5 nicht nachkommt und ITJO hieraus Kosten jeglicher Art entstehen, ist ITJO – unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche (Punkt 17) – berechtigt, den Ersatz dieser Kosten vom AUFTRAGNEHMER zu verlangen.

## **8. Lieferbedingungen**

8.1. Der Erfüllungsort („Lieferort“) richtet sich nach den Angaben in der schriftlichen Auftragserteilung (Punkt 2.5) ITJOs. Wird dort kein Erfüllungsort genannt, ist der Erfüllungsort entweder der Sitz ITJOs oder ein sonst später von ITJO benannter Ort in Tirol. Die Anwendung der Klausel „DDP jeweiliger Erfüllungsort“ gemäß den INCOTERMS 2010 der Internationalen Handels-

kammer wird, soweit anwendbar, für sämtliche Rechtsgeschäfte, für die in der Auftragsbestätigung keine abweichende Regelung getroffen wurde, vereinbart. Dementsprechend ist ITJO nicht für die Verpackung, Verladung, den Transport, Transportversicherungen oder ähnliche Leistungen und/oder Kosten verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Abweichend von DDP ist der AUFTRAGNEHMER auch zur Entladung und Beförderung an den endgültigen Bestimmungsort verpflichtet. Der AUFTRAGNEHMER trägt somit auch die alleinige Gefahr für allfällige Schäden bis zur Übernahme des Vertragsgegenstandes durch ITJO.

- 8.2. Die Lieferung, Montage und/oder Bereitstellung der Vertragsgegenstände am jeweiligen Lieferort hat gemäß den in der schriftlichen Auftragserteilung genannten Terminen oder Fristen zu erfolgen, es sei denn, ITJO erteilt nach der Auftragserteilung schriftlich abweichende Anweisungen. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit deren Versand. Bei Angaben von Kalenderwochen gilt der vorletzte (österreichische) Arbeitstag der Woche als Endtermin. Sind Termine oder Fristen in der schriftlichen Auftragserteilung nicht enthalten, so gilt eine Lieferzeit von nicht mehr als 14 (vierzehn) Tage ab dem Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung als bedungen.
- 8.3. Der AUFTRAGNEHMER akzeptiert, dass verspätete Lieferungen erheblichen Schaden verursachen können und insbesondere die Durchführung der 1. Olympischen Jugend-Winterspiele, die vom 13. bis zum 22. Januar 2012 in Innsbruck und verschiedenen Tiroler Gemeinden stattfinden, gefährden können. Für die Durchführung der 1. Olympischen Jugend-Winterspiele ist eine fristgerechte Lieferung von entscheidender Bedeutung.
- 8.4. Der AUFTRAGNEHMER hat ITJO die Lieferung bzw. den Beginn der Montage mindestens 3 (drei) Werktage vor dem vereinbarten Termin anzuzeigen.
- 8.5. Gerät der AUFTRAGNEHMER aufgrund ihm zurechenbarer Umstände mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes ganz oder teilweise in Verzug, so ist er pro vollendetem Kalendertag der Verzögerung zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe in Höhe von 1 % (ein Prozent) des verzögerten Lieferwertes verpflichtet. Die Konventionalstrafe kann je-

doch eine Gesamthöhe von 10 % (zehn Prozent) des verzögerten Lieferwertes nicht übersteigen. Die Konventionalstrafe wird mit Geltendmachung durch ITJO fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch ITJO bleibt unberührt. Die Konventionalstrafe fällt nicht an, wenn der Verzug ausschließlich auf Umstände höherer Gewalt, wie in Punkt 13 definiert, zurückzuführen ist.

- 8.6. Der AUFTRAGNEHMER hat ITJO bei Verzug unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen, ihr die Gründe mitzuteilen sowie ihr den voraussichtlichen Erfüllungstermin zu nennen. Benachrichtigt der AUFTRAGNEHMER ITJO nicht entsprechend, kann ITJO auch bei vom AUFTRAGNEHMER nicht zu vertretenden Verzugsgründen Ersatz der Kosten verlangen, die ITJO aufgrund des Umstandes entstanden sind, dass sie eine solche Mitteilung nicht erhalten hat. Der AUFTRAGNEHMER ist ohne gesonderte Entschädigung seitens ITJOs verpflichtet, zusätzliche Maßnahmen, wie beispielsweise erhöhte Speditions- oder Transportkosten, erhöhten Personaleinsatz oder Personalüberstunden, zwecks Beschleunigung der Lieferung zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Liefertermin einzuhalten oder den Lieferverzug zu verkürzen.
- 8.7. Gerät der AUFTRAGNEHMER aus einem nicht ausschließlich von ITJO zu vertretenden Grund in Verzug, ist ITJO berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 5 (fünf) Werktagen vom Vertrag zurückzutreten und die Annahme des Vertragsgegenstandes zu verweigern, ohne dass dem AUFTRAGNEHMER daraus Ansprüche, welcher Art auch immer, entstehen. ITJO ist weiters berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Rechnung des AUFTRAGNEHMERs an diesen zurückzusenden oder ihn bei Dritten einzulagern.
- 8.8. Wenn der AUFTRAGNEHMER bei einem Fixgeschäft in Verzug gerät, erübrigt sich die Setzung einer Nachfrist (Punkt 8.7), es sei denn, es handelt sich um ein solches Fixgeschäft, bei dem die Leistung auch nach Fälligkeit noch möglich ist (relatives Fixgeschäft) und ITJO teilt dem AUFTRAGNEHMER mit, dass sie trotz des Verzuges auf der Erbringung der Leistung besteht. Fixgeschäfte sind all jene Geschäfte, die entweder ausdrücklich als Fixgeschäfte abgeschlossen werden oder bei denen aufgrund der Natur des Ge-

schäftes von einem Fixgeschäft auszugehen ist (z.B. Catering für einen bestimmten Event).

- 8.9. Der Rücktritt ITJOs vom Vertrag kann auch nur hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden. ITJO ist berechtigt, die Auslieferung teilweise fertiggestellter Vertragsgegenstände zu verlangen, um sie selbst fertig zu stellen oder von Dritten fertig stellen zu lassen („Ersatzvornahme“).
- 8.10. Durch Entgegennahme verspäteter Lieferungen und Leistungen verzichtet ITJO nicht auf Schadenersatzansprüche und sonstige Ansprüche, insbesondere auch nicht wegen Verzugs.

## **9. Vorarbeiten**

- 9.1. Insbesondere dann, wenn der Vertragsgegenstand in der Ausführung eines Werkes oder in der Erbringung einer Dienstleistung besteht, hat der AUFTRAGNEHMER, sofern notwendig, den Lieferort im Vorhinein zu besichtigen und alle erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Nehmen von Naturmaßen) zu treffen. Sollten durch den AUFTRAGNEHMER derartige Vorarbeiten am Lieferort vorzunehmen sein, hat der AUFTRAGNEHMER ITJO hierüber sowie über Umfang und Art der notwendigen Vorarbeiten aufzuklären.
- 9.2. Der AUFTRAGNEHMER hat rechtzeitig und unter Angabe der genauen Empfängeranschrift die für die Montage, Errichtung und Installation des Vertragsgegenstandes bzw. die für sonstige Vorarbeiten notwendigen Informationen, Planunterlagen wie Zeichnungen, Pläne etc. anzufordern. ITJO verpflichtet sich, die entsprechenden Dokumente, wenn vorhanden, bereit zu stellen. Der AUFTRAGNEHMER ist jedoch nicht berechtigt, auf die Richtigkeit dieser Unterlagen zu vertrauen, sondern er hat sie selbst zu überprüfen.
- 9.3. ITJO ermöglicht dem AUFTRAGNEHMER Zugang zum Lieferort, um allfällige Vorarbeiten durchzuführen.
- 9.4. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, allenfalls notwendige Lizenzen rechtzeitig zu beschaffen und an ITJO zu übertragen sowie bei der Einho-

lung der für die Errichtung, den Verkauf und den Betrieb des Vertragsgegenstandes allenfalls erforderlichen Genehmigungen angemessen ohne weiteres Entgelt mitzuwirken.

## **10. Montage und Übernahme**

- 10.1. Besteht der Vertragsgegenstand ganz oder teilweise in der Erstellung eines Werkes durch den AUFTRAGNEHMER, so hat der AUFTRAGNEHMER, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, das Werk vollständig und betriebsfertig am vereinbarten Lieferort zu errichten und zu installieren.
- 10.2. Der AUFTRAGNEHMER hat in seiner alleinigen Verantwortung alle für die Montage und Inbetriebnahme notwendigen Materialien sowie Hilfsmittel, wie Werkzeuge, Hebe- und Anschlagmittel, Schweißgeräte, Leitern, Gerüste und Brandschutzgeräte, auf eigene Kosten bereitzustellen.
- 10.3. Die für den Betrieb und die Funktionsweise des Vertragsgegenstandes erforderlichen technischen Installationen bzw. baulichen Maßnahmen sind vom AUFTRAGNEHMER dem Fortschritt der Arbeiten entsprechend an Ort und Stelle zu überprüfen. ITJO sind auf Verlangen regelmäßig Zwischenberichte über den Fortschritt der Arbeiten zu übermitteln. Bereits in diesem Stadium festgestellte Mängel sind ITJO unverzüglich schriftlich zu melden. ITJO ist sodann berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nachbesserung wahlweise ganz oder teilweise auf die Leistung zu verzichten und/oder Schadenersatz statt Leistung zu verlangen oder auf Leistung zu bestehen und die Rechte entsprechend Punkt 17 geltend zu machen.
- 10.4. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so sind die in Österreich und innerhalb der EU bestehenden Normen und der letzte Stand von Wissenschaft und Technik maßgeblich.
- 10.5. Sobald die Montage und Installation vollständig durchgeführt ist, hat der AUFTRAGNEHMER ITJO schriftlich zu informieren. Beide Parteien werden dann zusammen den Vertragsgegenstand auf seine Funktionsfähigkeit überprüfen und die Übernahme durchführen. Auf Wunsch ITJOs stellt der AUFTRAGNEHMER hierfür auf seine Kosten Fachpersonal zur Verfügung. Über die Überprüfung ist schriftlich ein Überprüfungs- und Übernahmeprotokoll zu erstellen.

koll anzufertigen, wobei die bereits bei Übernahme erkannten Mängel und Fehlfunktionen dort aufgenommen werden („Abnahme“ bzw. „Übernahme“). Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

- 10.6. Mängel und Fehler, die nicht im Übernahmeprotokoll aufscheinen, gelten nicht automatisch als von ITJO genehmigt. Sie können weiterhin im Rahmen der Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen geltend gemacht werden. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, unverzüglich jeden Mangel zu beheben.
- 10.7. Geringfügige Mängel oder Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen ITJO nicht zur Übernahmeverweigerung. ITJO ist bei allen Arten von Mängeln zur Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen desselben berechtigt; dies ohne Verlust von Ansprüchen.
- 10.8. Sofern vorhanden, hat der AUFTRAGNEHMER ITJO kostenlos und unangefordert Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Konstruktionspläne, Funktionsschemata, Ersatzteillisten, Serviceanleitungen sowie alle sonstigen, für die Verwendung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind jeweils in der vereinbarten Anzahl, jedoch zumindest in einfacher Ausfertigung sowohl in Papierform als auch in digitaler, für ITJO lesbarer Form zu übergeben.

## **11. Haftrücklass**

- 11.1. Besteht der Vertragsgegenstand ganz oder teilweise in der Erstellung eines Werkes durch den AUFTRAGNEHMER, gilt Folgendes:
  - 11.1.1. Für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 3 (drei) Jahren (bei unbeweglichen Sachen) und 2 (zwei) Jahren (bei beweglichen Sachen) behält ITJO einen Haftrücklass von 5% (fünf Prozent) ein. Der AUFTRAGNEHMER kann diesen Haftrücklass durch Vorlage einer abstrakten, unwiderruflichen Bankgarantie einer Bank mit gutem Ruf, zahlbar auf erste Anfrage, ablösen.

- 11.1.2. Die Laufzeit des Haftrücklasses verlängert sich jeweils in dem Ausmaß, in dem sich die Gewährleistungsfrist infolge einer Mängelbehebung verlängert.
- 11.1.3. Der AUFTRAGNEHMER ist damit einverstanden, dass der Haftrücklass für sämtliche Forderungen ITJOs gegenüber dem AUFTRAGNEHMER aus oder im Zusammenhang mit zwischen ITJO und dem AUFTRAGNEHMER bestehenden Vertragsverhältnissen aufrechnungsweise herangezogen werden kann. Die Befugnis zur uneingeschränkten Aufrechnung besteht auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AUFTRAGNEHMERS.

## **12. Besondere Bestimmungen für Bauwerke sowie für Abdeckungs- und Dekorationsmaterialien**

- 12.1. Besteht der Vertragsgegenstand ganz oder teilweise in der Errichtung oder Bereitstellung eines, wenn auch nur vorübergehend errichteten, Bauwerkes, (z.B. Zelt, Tribüne, Gerüst etc.), durch den AUFTRAGNEHMER, hat der AUFTRAGNEHMER ITJO unaufgefordert und kostenlos alle verfügbaren Informationen über die Eigenschaften und die Beschaffenheit jedes einzelnen Bauwerkes schriftlich in der jeweils vereinbarten Anzahl, jedoch zumindest in einfacher Ausfertigung sowohl in Papierform, als auch in digitaler, für ITJO lesbarer Form zur Verfügung zu stellen. Hierunter fallen, sofern im Einzelfall vorhanden, insbesondere:
  - 12.1.1. Angaben über Windlast, Nutzlast, Deckenlast und sonstige technische Daten (z.B. betreffend die Statik);
  - 12.1.2. Angaben über die Personenkapazität;
  - 12.1.3. Notfallpläne (Notausgänge, Vorgehensweise im Brandfall etc.);
  - 12.1.4. Informationen über Eigenschaften betreffend Brandschutz (Flammenhemmung etc.);
  - 12.1.5. Konstruktionspläne (siehe auch Punkt 10.8);
  - 12.1.6. sonstige Pläne, Zeichnungen, Fotos etc.;

12.1.7. Sicherheitshinweise.

12.2. Ebenso hat der AUFTRAGNEHMER ITJO kostenlos und unaufgefordert sämtliche verfügbaren Informationen über die Eigenschaften und die Beschaffenheit der von ihm verwendeten oder sonst bereitgestellten Abdeckungs- und Dekorationsmaterialien (z.B. Planen, Banner etc.) schriftlich in der jeweils vereinbarten Anzahl, jedoch zumindest in einfacher Ausfertigung sowohl in Papierform als auch in digitaler, für ITJO lesbarer Form zur Verfügung zu stellen. Hierunter fallen, sofern im Einzelfall vorhanden, insbesondere:

12.2.1. Informationen über Eigenschaften betreffend Brandschutz (Flammenhemmung etc.);

12.2.2. Informationen über Eigenschaften betreffend UV-Schutz (insbesondere bei allen zur Überdachung verwendeten Materialien);

12.2.3. Angaben über die Windlast;

12.2.4. Sicherheitshinweise.

### **13. Höhere Gewalt**

13.1. Höhere Gewalt liegt insbesondere bei bewaffneten Auseinandersetzungen, Unruhen und Naturkatastrophen vor, nicht jedoch bei Verzug von Vorlieferanten oder beim Ausfall von eigenen Arbeitnehmern des AUFTRAGNEHMERS. Im Falle höherer Gewalt liegt kein Leistungsverzug vor, sofern der AUFTRAGNEHMER seinen Informationspflichten gemäß Punkt 8.6 fristgerecht nachkommt.

13.2. Der AUFTRAGNEHMER wird ITJO unverzüglich vom Vorliegen solcher Umstände schriftlich informieren und mitteilen, wann mit einer Beendigung dieser Umstände zu rechnen ist. Der AUFTRAGNEHMER wird weiters alle zumutbaren Maßnahmen setzen, um die Umstände so schnell als möglich zu beseitigen, wobei auch, aber nicht nur die Maßnahmen laut Punkt 8.6 erforderlichenfalls zu setzen sind.

- 13.3. Der AUFTRAGNEHMER hat bei höherer Gewalt – sofern ITJO dadurch kein Schaden entsteht (insbesondere angesichts der Notwendigkeit der Erbringung der von der höheren Gewalt betroffenen vertraglichen Leistung im Hinblick auf das Datum der 1. Olympischen Jugend-Winterspiele) – Anspruch auf angemessene schriftliche Verlängerung der Lieferfrist bzw. Verlegung des Liefertermins um eine angemessene Frist, soweit es sich nicht um ein Fixgeschäft (Punkt 8.8) handelt. Sofern die Umstände jedoch länger als 7 (sieben) Tage andauern, ist ITJO zum Rücktritt berechtigt, ohne dass dem AUFTRAGNEHMER daraus Ansprüche welcher Art auch immer entstünden.

#### **14. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 14.1. In allen vereinbarten Preisen sind sämtliche Abgaben, Transport-, Verpackungs-, Handling-, Zoll-, Montage-, Dienstleistungs-, Personal- sowie alle sonstigen Nebenkosten enthalten.
- 14.2. Sind für die Erbringung der vertraglichen Leistung Vorarbeiten im Sinne des Punkt 9 erforderlich, sind die Preise für diese Vorarbeiten vom AUFTRAGNEHMER bei der Erstellung seines Angebotes entweder in die von ihm genannten Preise einzubeziehen oder auf Verlangen ITJOs separat auszuweisen. Sofern die Preise für die Vorarbeiten nicht separat ausgewiesen sind, gelten sie als in den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preisen enthalten.
- 14.3. Alle Preise sind in EURO anzugeben. Ein Währungsvorbehalt ist mit ITJO gesondert schriftlich zu vereinbaren. Preisermäßigungen in der Zeit zwischen erfolgtem Vertragsabschluss (Punkt 2.5) und Bezahlung der Rechnung sind vom AUFTRAGNEHMER unverzüglich an ITJO weiterzugeben. Eine sonstige Änderung des vereinbarten Preises bedarf der schriftlichen Zustimmung ITJOs.
- 14.4. Bei nach Aufwand abzurechnenden Arbeiten ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, ITJO umgehend schriftlich zu unterrichten und ITJOs schriftliche Zustimmung einzuholen, sobald sich eine Überschreitung der von ihm ver-

anschlagten Kosten abzeichnet; ansonsten verliert der AUFTRAGNEHMER seinen Entgeltanspruch für die Mehrleistung.

- 14.5. Besteht der Vertragsgegenstand in der Lieferung von Waren, sind Rechnungen mit dem Tag der Warenversendung zu datieren und, soweit vorhanden, unter Angabe der Bestellnummer ITJOs auszustellen. Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung entweder unter Abzug von 3 % (drei Prozent) Skonto innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen oder ohne Skontoabzug innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag des Waren- oder Rechnungserhaltes – sollten diese auseinanderfallen, ab dem Tag, an dem ITJO sowohl Waren als auch Rechnung vorliegen – auf das vom AUFTRAGNEHMER angegebene Bankkonto. Überweisungsspesen und sonstige Transaktionskosten sind vom AUFTRAGNEHMER zu tragen.
- 14.6. Besteht der Vertragsgegenstand in der Ausführung eines Werkes (§§ 1165 ff ABGB) oder einer Werklieferung, können Rechnungen frühestens zugleich mit der Übernahme des vollendeten Werkes durch ITJO (Punkt 10.5) gestellt werden. Die Zahlungsmodalitäten entsprechen Punkt 14.5, wobei die Zahlungsfrist mit dem Rechnungserhalt zu laufen beginnt.
- 14.7. Besteht der Vertragsgegenstand in der Erbringung einer Dienstleistung durch den AUFTRAGNEHMER, können Rechnungen frühestens gestellt werden, wenn die Dienstleistung seitens des AUFTRAGNEHMERs vollständig erbracht wurde. Die Zahlungsmodalitäten entsprechen Punkt 14.5, wobei die Zahlungsfrist mit dem Rechnungserhalt zu laufen beginnt.
- 14.8. Soweit der AUFTRAGNEHMER nach Maßgabe der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen Kosten zu tragen oder zu erstatten hat oder sonstige Gegenansprüche seitens ITJOs bestehen, kann ITJO nach Wahl Zahlungen zurückbehalten oder aufrechnen, wobei die Erfordernisse der Gleichartigkeit und Fälligkeit abbedungen werden.
- 14.9. Zahlungen ITJOs stellen weder eine Anerkennung der preislichen und rechnerischen Richtigkeit noch der Vertragsmäßigkeit oder Mängelfreiheit der vertraglichen Leistung des AUFTRAGNEHMERs dar. Unbeschadet etwaiger Gewährleistungsansprüche ist ITJO bei fehlerhafter oder mangelhafter Ver-

tragsleistung berechtigt, Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung in angemessenem Umfang zurückzuhalten.

- 14.10. Soweit eine Rechnung vom Auftrag abweichende oder fehlerhafte Daten aufweist, hat ITJO das Recht, sie unter Aufschub des Zahlungszieles zur Korrektur an den AUFTRAGNEHMER zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt der korrigierten, ordnungsgemäßen Rechnung von neuem zu laufen.

## **15. Gewährleistung und Garantie**

- 15.1. Der AUFTRAGNEHMER erklärt, zum Vertragsabschluss mit ITJO berechtigt zu sein und übernimmt die volle Haftung für die vertragsgemäße Erbringung der geschuldeten Leistung.
- 15.2. Insbesondere leistet der AUFTRAGNEHMER Gewähr und Garantie dafür, dass der Vertragsgegenstand
- 15.2.1. vollständig und frei von Mängeln jedweder Art ist, insbesondere über alle gewöhnlichen und sonst vereinbarten Eigenschaften verfügt, sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht,
- 15.2.2. frei von jeglichen Pfandrechten, Eigentumsvorbehalten oder sonstigen Belastungen oder Rechten Dritter ist und
- 15.2.3. allen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in der Republik Österreich und der EU und allen sonstigen einschlägigen, insbesondere technischen, Richtlinien und Normen entspricht.
- 15.3. Die Gewährleistungsfrist entspricht der in Österreich geltenden gesetzlichen Frist. Die Garantiefrist beträgt 6 (sechs) Monate. Beide Fristen beginnen zu laufen:
- 15.3.1. im Fall der Lieferung von Waren mit Eintreffen der Waren am vereinbarten Lieferort,
- 15.3.2. im Fall der Erstellung eines Werkes mit der Übernahme des Werkes durch ITJO (Punkt 10.5).

- 15.4. Für Vertragsgegenstände, deren Mängel im Rahmen der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist behoben wurden, beginnt die Frist (Punkt 15.3) mit erfolgreicher Behebung neu zu laufen. Bei Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen beginnt die Frist (Punkt 15.3) frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung am Lieferort bzw. frühestens am Tag der Übernahme der Ersatzleistung neu zu laufen.
- 15.5. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, gerügte Mängel unverzüglich, jedoch jedenfalls binnen einer Frist von 5 (fünf) Werktagen ab Erhalt der Mängelrüge, zu beheben und hierfür sämtliche Kosten (insbesondere auch Transport-, Wege-, Montage-, Demontage-, Arbeitskosten und sonstige Nebenspesen) zu tragen. Als „Mangel“ gilt insbesondere auch das Fehlen einer vom AUFTRAGNEHMER zugesicherten oder vertraglich vereinbarten Eigenschaft.
- 15.6. Als Gewähr- und Garantieleistungen stehen ITJO die kostenlose Mängelbehebung einschließlich der Reparatur und Nachbesserung aller im Rahmen des sachgemäßen Gebrauchs entstandenen Defekte, Preisminderung oder der Ersatz des Vertragsgegenstandes zur freien Auswahl. Bei nicht geringfügigen Mängeln ist ITJO auch zur Wandlung berechtigt.
- 15.7. ITJO ist nicht verpflichtet, mehr als einen Nachbesserungsversuch zu dulden oder zu gewähren.
- 15.8. Kommt der AUFTRAGNEHMER der Aufforderung zur Mängelbehebung nicht oder nicht fristgerecht nach, ist ITJO außerdem berechtigt, die Mängel nach vorheriger Ankündigung, jedoch ohne weitere Fristsetzung auf Kosten und Gefahr des AUFTRAGNEHMERS selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen (Ersatzvornahme). Allfällige sonstige Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS zur Ersatzleistung bleiben davon unberührt. Dasselbe gilt, wenn der AUFTRAGNEHMER mit der Erfüllung seiner Gewährleistungs- oder Garantiepflicht in Verzug gerät.
- 15.9. ITJO wird die gesamte Dauer der Gewährleistungsfrist für die Mängelprüfung und die Erstattung von Mängelrügen eingeräumt. Für versteckte Mängel beginnt diese Frist erst mit Entdeckung des jeweiligen Mangels zu laufen.

Mängel, die innerhalb von 12 (zwölf) Monaten gerügt werden, gelten als bereits bei Übernahme vorhanden, es sei denn, der Mangel ist nachweislich aufgrund später eingetretener, von ITJO zu verantwortender Umstände später entstanden. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der obigen Rügefrist der Post (Poststempel) übergeben oder sonst nachweislich (per Fax oder E-Mail, wobei Versandprotokolle für den Nachweis ausreichen) versendet wird. Mängelrügen hemmen bis zur Mängelbeseitigung die Verjährung der Ansprüche, die aus diesem Mangel resultieren. Die Anwendung des § 377 des Unternehmensgesetzbuches (UGB) wird ausgeschlossen.

- 15.10. Im Falle eines mangelhaften oder fehlerhaften Vertragsgegenstandes ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, ITJO die durch die Mängelprüfung angefallenen Kosten zu ersetzen.
- 15.11. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **16. Olympische Charta und „Clean Venue Policy“**

- 16.1. Die Olympische Charta (Stand 11.02.2010) und die von ITJO herausgegebene „Clean Venue Policy“ (Stand: 18.07.2011) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen. Dem AUFTRAGNEHMER ist bewusst, dass die Olympische Charta und die „Clean Venue Policy“ – insbesondere bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und Bestimmungen der Olympischen Charta und/oder der „Clean Venue Policy“ – sämtlichen hierin getroffenen Bestimmungen vorgehen. Der AUFTRAGNEHMER hat eine Ausfertigung der Olympischen Charta und eine Ausfertigung der „Clean Venue Policy“ erhalten.
- 16.2. Der AUFTRAGNEHMER ist im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen insbesondere an Regel 51 der Olympischen Charta (Stand: 11.02.2010) sowie an die damit im Zusammenhang stehende „Clean Venue Policy“ (Stand: 18.07.2011) gebunden. Aus den genannten Regelungen ergibt sich ein weitreichendes Verbot von Werbung, Reklame und sonstigen gewerblichen und kommerziellen Kennzeichnungen an Veranstaltungs- und

Austragungsorten („Venues“) der 1. Olympischen Jugend-Winterspiele 2012 im weitesten Sinn, wobei Ausnahmen nur zugunsten offizieller Sponsoren bestehen können.

- 16.3. Bei physischer Präsenz an Veranstaltungs- und Austragungsorten der 1. Olympischen Jugend-Winterspiele 2012 ist der AUFTRAGNEHMER daher verpflichtet, sich an folgende Vorgaben zu halten:
  - 16.3.1. An Veranstaltungs- und Austragungsorten der 1. Olympischen Jugend-Winterspiele 2012 ist keine wie auch immer geartete Form der Werbung, Reklame und sonstigen gewerblichen und kommerziellen Kennzeichnung erlaubt. Dieses Verbot gilt sowohl für Sachen (Tribünen, Zelte, Ausrüstungsgegenstände, technische Apparate etc.) als auch für Personen (Athleten, andere Teilnehmer und im weitesten Sinn in die Durchführung der 1. Olympischen Jugend-Winterspiele 2012 involvierte Personen).
  - 16.3.2. Jedes Kleidungsstück und jeder Ausrüstungsgegenstand, der vom AUFTRAGNEHMER oder von von ihm eingesetzten Personen (Arbeitnehmer, Subunternehmer etc.) getragen oder benutzt wird oder der vom AUFTRAGNEHMER für die Verwendung an Veranstaltungs- und Austragungsorten geliefert, hergestellt oder sonst bereit gestellt wird, hat daher frei von Werbung, Reklame und sonstigen gewerblichen und kommerziellen Kennzeichnungen zu sein. Ausgenommen ist die Angabe des Herstellers auf Kleidungsstücken oder Ausrüstungsgegenständen, soweit sie nicht mehr als einmal pro Kleidungsstück oder Ausrüstungsgegenstand erscheint und nicht in auffälliger Weise zu Werbezwecken angebracht ist. Weitere Details ergeben sich aus der Durchführungsbestimmung 1 zu Regel 51 der Olympischen Charta.
  - 16.3.3. Vom AUFTRAGNEHMER verwendete oder für die Verwendung an Veranstaltungs- und Austragungsorten gelieferte, hergestellte, sonst bereit gestellte oder vom AUFTRAGNEHMER an Austragungs- und Veranstaltungsorten montierte oder installierte Gegenstände wie z.B. Geräte, Einrichtungen jeglicher Art und technische Apparate haben ebenfalls frei von Werbung, Reklame und sonstigen gewerblichen und kommerziellen

Kennzeichnungen zu sein. Ausgenommen ist wiederum die Angabe des Herstellers, wobei diese keinesfalls ein Zehntel der Höhe des betreffenden Gegenstandes überschreiten und nicht mehr als 10 (zehn) Zentimeter hoch sein darf (Durchführungsbestimmung 7 zu Regel 51 der Olympischen Charta).

- 16.3.4. Sofern Lieferfahrzeuge des AUFTRAGNEHMERS in Veranstaltungs- oder Austragungsorte ausschließlich zu Zwecken des kurzen Be- oder Entladens einfahren, ist eine allgemein übliche Markenkennzeichnung auf diesen Fahrzeugen erlaubt. Werden Lieferfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge des AUFTRAGNEHMERS jedoch innerhalb von Veranstaltungs- oder Austragungsorten abgestellt (geparkt), müssen alle an der Außenseite der Fahrzeuge sichtbaren Markenkennzeichnungen abgedeckt oder entfernt werden.
- 16.4. Es steht ITJO jederzeit frei, vom AUFTRAGNEHMER eine Unkenntlichmachung jeglicher Form der Werbung, Reklame und gewerblichen und kommerziellen Kennzeichnungen (z.B. Markenlogos auf Ausrüstungsgegenständen) an Personen und Sachen zu verlangen, wenn ITJO der Ansicht ist, dass der AUFTRAGNEHMER die in den Punkten 16.3.1 bis 16.3.4 enthaltenen Vorgaben nicht einhält. Der AUFTRAGNEHMER hat einem solchen Verlangen unverzüglich zu entsprechen.
- 16.5. Der AUFTRAGNEHMER akzeptiert, dass – abgesehen von den in den Punkten 16.3.2 bis 16.3.4 genannten Ausnahmen für Herstellerangaben und Lieferfahrzeuge – keine wie auch immer geartete Form der Werbung, Reklame und sonstigen gewerblichen und kommerziellen Kennzeichnung an Veranstaltungs- und Austragungsorten gestattet ist, es sei denn, sie wurde von ITJO ausdrücklich schriftlich erlaubt.
- 16.6. Sollte der AUFTRAGNEHMER zugleich offizieller Sponsor der 1. Olympischen Jugend-Winterspiele 2012 sein, gelten für ihn im Hinblick auf Werbung, Reklame und gewerbliche und kommerzielle Kennzeichnungen besondere Regeln, die nicht ausschließlich in diesen Einkaufsbedingungen, sondern ergänzend in den vom AUFTRAGNEHMER mit ITJO abgeschlossenen Einzelverträgen enthalten sind.

## **17. Haftung und Vertragsrücktritt**

- 17.1. Der AUFTRAGMNEHMER haftet ITJO gegenüber für die ordnungsgemäße Leistungserbringung im gesetzlichen Ausmaß. Er verpflichtet sich insbesondere, ITJO für alle Kosten oder Schäden in Zusammenhang mit einer Verletzung oder Nichteinhaltung einer Garantie- und Gewährleistungszusage (Punkt 15), mit Verzug (Punkt 8) oder mit einer Verletzung jeder anderen Zusicherung oder Verpflichtung des AUFTRAGNEHMERs (z.B. Punkt 7, Punkt 16), schad- und klaglos zu halten. Von der Haftung umfasst sind auch entgangener Gewinn, vorhersehbare Mangelfolgeschäden sowie reine Vermögensschäden.
- 17.2. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, ITJO von allen Schadenersatz- sowie Produkthaftungsansprüchen Dritter, die wegen Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes entstehen, auf erste Anforderung freizustellen. In diesem Rahmen ist der AUFTRAGNEHMER auch verpflichtet, ITJO etwaige angemessene und notwendige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ITJO durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
- 17.3. Der AUFTRAGNEHMER haftet für alle Folgen aus etwaigen gewerblichen Schutzrechtsverletzungen, wie Patent-, Marken-, Mustern-, sonstigen Schutzrechten Dritter sowie Produktschäden seiner Lieferung und hat ITJO von allen sich aus einer solchen Rechtsverletzung ergebenden Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten und etwa entstandene Aufwendungen und Schäden zu ersetzen.
- 17.4. ITJO ist berechtigt, mit Dritten ohne Zustimmung des AUFTRAGNEHMERs (gerichtliche oder außergerichtliche) Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. ITJO wird den AUFTRAGNEHMER jedoch vorab von solchen Vereinbarungen informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 17.5. ITJO ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne schadenersatzpflichtig zu werden, wenn Umstände eintreten, die eine Zusammenarbeit mit dem AUFTRAGNEHMER unzumutbar erscheinen lassen oder Umstände bekannt werden, die den Vertragsgegenstand hinsichtlich des beabsichtigten

Gebrauchs als ungeeignet erscheinen lassen. Insbesondere ist ITJO neben der Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt, alle Aufträge zu stornieren und noch nicht veräußerte oder verwendete Waren sowie noch nicht verwendete Werke oder Teile von Werken gegen vollen Kostenersatz zurückzugeben.

- 17.6. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche ITJOs beträgt 10 (zehn) Jahre ab Ablieferung (im Falle der Lieferung von Waren), ab Übernahme (im Falle der Erstellung von Werken) bzw. ab vollständiger Erbringung (im Falle der Erbringung von Dienstleistungen), sofern gesetzlich oder nach diesem Vertrag nicht eine längere Verjährungsfrist gilt.
- 17.7. ITJO haftet nur für Schadenersatzansprüche, wenn die Haftung unter dem anwendbaren Recht zwingend ist, ITJO zumindest grob-fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt oder der Schaden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruht. In allen anderen Fällen ist die Haftung ITJOs unabhängig von der Rechtsgrundlage ausgeschlossen.
- 17.8. Auf jeden Fall ist die Haftung ITJOs auf denjenigen Schaden begrenzt, den ITJO bei Vertragsschluss aufgrund der Umstände und Fakten, die ITJO kannte oder hätte kennen müssen, vernünftigerweise vorhersehen konnte oder vorhersehen hätte können. Weiters ist er jedenfalls mit dem jeweiligen Nettoauftragswert begrenzt.
- 17.9. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für etwaige persönliche Schadenersatzansprüche gegen gesetzliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ITJOs (Vertrag zugunsten Dritter).

## **18. Immaterialgüterrechte, Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

- 18.1. Der AUFTRAGNEHMER erteilt ITJO eine zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung hinsichtlich sämtlicher von ihm für ITJO erstellten und/oder ITJO sonst zur Verfügung gestellten Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (z.B. Pläne, Zeichnungen, Installationen etc.).

- 18.2. Sämtliche von ITJO erstellte bzw. dem AUFTRAGNEHMER anlässlich der Angebotsabgabe oder zur Durchführung des Auftrages zugänglich gemachte Informationen, Know-How sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse technischer und geschäftlicher und sonstiger Art, insbesondere Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninternen Daten, Datenträger, Unterlagen, Dokumente, Einrichtungen (zusammen als „vertrauliche Informationen“ usw. bezeichnet) verbleiben im Eigentum ITJOs. Sämtliche Immaterialgüterrechte und Urheberrechte an von ITJO zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen und Unterlagen stehen ebenfalls ITJO alleine zu. Jede Verbreitung und Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung ITJOs.
- 18.3. Die von ITJO zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen sind vom AUFTRAGNEHMER sorgfältig und geheim zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung allenfalls bis zur Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und bedungenen Zwecke zu verwenden.
- 18.4. Es steht ITJO jederzeit ohne Angabe von Gründen auf Kosten des AUFTRAGNEHMERs frei, die unverzügliche Zurückstellung oder Zerstörung sämtlicher vertraulicher Unterlagen, die dem AUFTRAGNEHMER überlassen wurden, spätestens bei Vertragsende, jedoch auf Wunsch ITJOs auch früher zu verlangen. Über die Zerstörung ist auf Wunsch ITJOs eine Bestätigung auszustellen.
- 18.5. Die Geheimhaltungsverpflichtung ist vom AUFTRAGNEHMER auch auf die jeweiligen Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie sonstige Dritte, die in irgend einer Art und Weise an der Verwirklichung des Vertragsgegenstandes beteiligt sind, wirksam zu überbinden. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt zeitlich unbeschränkt, somit auch für die Zeit nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen.
- 18.6. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, in jedem Einzelfall eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe des 2-fachen Nettoauftragswer-

tes, mindestens jedoch € 5.000,- (Euro fünftausend), an ITJO zu bezahlen. Die Konventionalstrafe wird mit Geltendmachung fällig. Ein darüber hinausgehender Schaden kann geltend gemacht werden.

## **19. Sonstiges**

- 19.1. Der AUFTRAGNEHMER ist nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, es sei denn, die Gegenforderungen wurden von ITJO ausdrücklich schriftlich anerkannt oder wurden rechtskräftig gerichtlich festgestellt.
- 19.2. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung ITJOs dürfen weder das Vertragsverhältnis als Ganzes noch einzelne Rechte oder Ansprüche daraus auf Dritte übertragen oder verpfändet werden.
- 19.3. Dokumente, die vom AUFTRAGNEHMER an ITJO übersandt werden, insbesondere Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schriftstücke müssen die Daten der jeweiligen Auftragserteilung ITJOs enthalten.
- 19.4. Von Auftragserteilungen oder Auftragsbestätigungen abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform in einheitlicher Urkunde; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schrifterfordernis. Diese Einkaufsbedingungen gelten jedenfalls als Vertragsinhalt, einer Unterfertigung des AUFTRAGNEHMERs bedarf es nicht. Ohne ausdrückliche schriftliche Ermächtigung durch ITJO ist es ihren Mitarbeitern untersagt, diese Einkaufsbedingungen abzuändern; sind derartige Zusagen nach zwingenden gesetzlichen Normen für ITJO bindend, kann ITJO jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- 19.5. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren

Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck und Gegenstand am nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke hervortritt.

- 19.6. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen wird AT 6020 Innsbruck / Österreich vereinbart. ITJO ist jedoch berechtigt, Klagen auch an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand innerhalb oder außerhalb Österreichs zu erheben.
- 19.7. Auf sämtliche Rechtsgeschäfte ITJOs ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anzuwenden. Die Anwendbarkeit des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.